

Satzung

des Vereins „Freunde der Diakonie Himmelsthür in Wildeshausen e. V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein „Freunde der Diakonie Himmelsthür in Wildeshausen e. V.“ ist ein Verein von Freunden und Förderern der Arbeit der Diakonie Himmelsthür e. V. in Wildeshausen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wildeshausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein fördert und unterstützt die Diakonie Himmelsthür in Hildesheim e. V. in der region Niedersachsen Nord bei der Förderung, Betreuung und Pflege von Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung.
2. Der Verein bemüht sich, um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die Probleme der Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung zu werben, Isolationen abzubauen und ein positives Verhältnis der Öffentlichkeit zu diesen Menschen zu erreichen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet,
- b) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
- c) Geld- und Sachspenden,
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 5

Verwaltung und Ausgabe der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet.
2. Ausgaben tätigt der Vorstand. Die notwendigen Verwaltungskosten sind aus den Vereinsmitteln zu bestreiten.
3. Die Einnahmen und Ausgaben werden von zwei Kassenprüfern des Vereins überprüft, der Jahresabschluss muss bis Ende Juni des darauf folgenden Jahres erstellt sein.
4. Der festgestellte und von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabschluss kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist, und über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
 - c) durch Tod.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen sind. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich zugehen. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder zu folgen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlassung des Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

1. Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleistet. Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Diakonie Himmelsthür in Hildesheim e. V. , um unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet zu werden.